



# **GESCHÄFTSORDNUNG**

**DER**



**Pfadfinderinnenschaft St. Georg**

**IN DER FASSUNG VON JUNI 2016**

## **GESCHÄFTSORDNUNG DER PFADFINDERINNENSCHAFT ST. GEORG**

### § 1 Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung gilt für alle Organe des Bundes in der Pfadfinderinnenschaft St. Georg. Sie ist entsprechend anwendbar auf die Organe der Diözesanverbände und Stämme, soweit sich diese keine eigene Geschäftsordnung geben.

## **BUNDESVERSAMMLUNG**

### § 2 Termin

Die Bundesversammlung beschließt über ihre Termine selber. Außerdem ist sie innerhalb von drei Monaten einzuberufen, wenn dies 1/3 ihrer stimmberechtigten Mitglieder, 1/3 der Diözesen oder die Bundesleitung schriftlich unter Angabe von Gründen und einer vorläufigen Tagesordnung beantragt.

### § 3 Vorläufige Tagesordnung

Die Tagesordnung für die Bundesversammlung wird vom Bundesvorstand vorläufig festgelegt.

### § 4 Vorbereitung

1. Anträge an die Bundesversammlung sind spätestens vier Wochen vor Beginn der Bundesversammlung beim Bundesvorstand einzureichen. Anträge zur Änderung der Ordnung oder Satzung des Verbandes müssen neun Wochen vorher beim Bundesvorstand eingereicht werden.

### § 5 Einladung

1. Zur Bundesversammlung wird acht Wochen vor dem festgesetzten Termin unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung durch den Bundesvorstand eingeladen.
2. Mindestens acht Wochen vor dem festgesetzten Termin der Bundesversammlung hat der Bundesvorstand die eingegangenen Änderungen zu Ordnung und/oder Satzung sowie die Kandidatinnenvorschläge für den Bundesvorstand zu versenden.
3. Spätestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin der Bundesversammlung hat der Bundesvorstand die notwendigen Unterlagen, insbesondere die Anträge, die Arbeitsergebnisse der Arbeitskreise, des Wahlausschusses und den schriftlichen Bericht der Bundesleitung zu versenden.

# Geschäftsordnung der PSG

## § 6 Stellvertretung

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann sich durch eine von ihr benannte Stellvertreterin aus dem Verband vertreten lassen. Die Stellvertretung ist gültig, wenn eine Vollmachtserklärung in Textform vorgelegt wird. Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf ein Mitglied ist nicht zulässig.

## § 7 Leitung

Den Vorsitz der Bundesversammlung führt der Bundesvorstand. Die Gesprächsleitung soll ganz oder zeitweilig auf geeignete Personen übertragen werden.

## § 8 Beginn der Beratung

1. Vor Eintritt in die Tagesordnung sind zunächst folgende Angelegenheiten in nachstehender Reihenfolge zu erledigen:
  - a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
  - b) Feststellung der endgültigen Tagesordnung
2. Anträge, die nicht rechtzeitig eingereicht worden sind, können nur auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder der Bundesversammlung dem zustimmt (Initiativanträge).
3. Auf Antrag können Gegenstände mit einfacher Mehrheit von der Tagesordnung abgesetzt werden. Ebenso kann die Reihenfolge umgestellt werden. Alle in die Tagesordnung eingebrachten Anträge müssen beraten, können jedoch mit einfacher Mehrheit auf den Bundesrat vertagt werden.
4. Anfragen, die vor Eintritt in die Tagesordnung an den Bundesvorstand gestellt werden, müssen in jedem Fall beantwortet werden.

## § 9 Öffentlichkeit

1. Die Bundesversammlung tagt grundsätzlich öffentlich.
2. Für Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind, ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Dies gilt besonders für Personal- und Finanzfragen.
3. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit berät und entscheidet die Bundesversammlung.

## § 10 Beratungsordnung

1. Die Gesprächsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der eingegangenen Wortmeldungen.
2. Antragstellerinnen und Berichterstatte(r)innen können sowohl zu Beginn wie nach Schluss der Beratung das Wort verlangen.
3. Die Redezeit kann von der Gesprächsleitung begrenzt werden. Dies kann von der Bundesversammlung mit einfacher Mehrheit aufgehoben werden.

## Geschäftsordnung der PSG

4. Die Gesprächsleitung kann Redner\_innen, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.
5. Gegen alle Maßnahmen der Gesprächsleitung ist Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet die Bundesversammlung mit einfacher Mehrheit.
6. Alle Gäste haben grundsätzlich Rederecht.

### § 11 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen. Sie sind durch das Heben beider Hände anzuzeigen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln.
2. Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlung befassen.

Anträge zur Geschäftsordnung sind

- Antrag auf Schluss der Debatte und Übergang zur Tagesordnung
- Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
- Antrag auf Abstimmung en-bloc
- Antrag auf geheime Abstimmung
- Antrag auf Schluss der Redeliste
- Antrag auf Beschränkung der Redezeit
- Antrag auf Vertagung
- Antrag auf erneute Aufnahme eines Punktes in die Tagesordnung
- Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
- Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit
- Hinweise auf die Geschäftsordnung
- Fassung des Beratungspunktes
- Fassung der Fragestellung bei der Beschlussfassung

3. Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhören einer Gegenredner\_in sofort abzustimmen.
4. Redner\_innen, denen zur Sache das Wort erteilt wurde, können keinen Antrag auf Schluss der Debatte einbringen.
5. Im Einzelfall kann von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung abgewichen werden, wenn mehr als zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

# Geschäftsordnung der PSG

## § 12 Persönliche Erklärung

Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung kann die Gesprächsleitung das Wort zu einer persönlichen Erklärung erteilen. Die persönliche Erklärung muss der Sitzungsleitung schriftlich vorgelegt werden und ist im vollen Wortlaut ins Protokoll aufzunehmen. Durch die persönliche Erklärung wird Gelegenheit gegeben, Äußerungen, die in Bezug auf ihre Person gemacht wurden, zurückzuweisen, eigene Ausführungen richtig zu stellen oder ihre Stimmabgabe zu begründen. Eine Debatte über die persönliche Erklärung findet nicht statt.

## § 13 Beschlussfähigkeit

Die Bundesversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Stimmen der Bundesleitung die Anzahl der Stimmen der übrigen stimmberechtigten Mitglieder nicht übersteigt.

## § 14 Anträge und Abstimmungsregeln

1. Antragsrecht haben alle Mitglieder der PSG, anerkannte Stämme, anerkannte Diözesanverbände und die Organe der jeweiligen Ebene.
2. Liegen mehrere Anträge zu einem Beratungsgegenstand vor, so ist über den Weitestgehenden zuerst abzustimmen. Im Zweifelsfall entscheidet die Bundesversammlung mit einfacher Mehrheit, welches der weitestgehende Antrag ist.
3. Anträge werden - soweit es die Satzung des Verbandes nicht anders bestimmt - mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden, wobei Enthaltungen unberücksichtigt bleiben. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Ist jedoch die Anzahl der Enthaltungen größer als die Anzahl der Ja- und Neinstimmen zusammen, gilt der Antrag als nicht entschieden. Er wird der nächsten Versammlung erneut vorgelegt.
4. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Wenn ein Mitglied der Bundesversammlung es beantragt, ist die Abstimmung geheim durchzuführen.
5. Ist das Ergebnis der Abstimmung nicht zweifelsfrei festgestellt, so wird die Gegenprobe gemacht. Besteht auch dann keine Klarheit, so ist die Abstimmung zu wiederholen und auszuzählen.
6. Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt die Gesprächsleitung fest und verkündet es.
7. Über Sachbeschlüsse kann nach einer weiteren Beratung noch einmal abgestimmt werden. Für eine erneute Aufnahme in die Tagesordnung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

# Geschäftsordnung der PSG

## § 15 Wahlen zum Bundesvorstand und zu den weiteren gewählten Mitgliedern der Bundesleitung

Zu einem Wahlgang gehören:

- a) Bekanntgabe der Kandidatinnen
- b) Vorstellung der Kandidatin
- c) Personalbefragung
- d) Personaldebatte
- e) Wahl
- f) Feststellung des Wahlergebnisses
- g) Befragung der Gewählten
- h) Bekanntgabe der Gewählten

Die Amtszeit der beiden Bundesvorsitzenden und der Bundeskuratin beträgt drei Jahre. Wird auf einer außerordentlichen Bundesversammlung gewählt, so verkürzt sich die Amtszeit um den Zeitraum, der seit der letzten Bundesversammlung vergangen ist.

Die Amtszeit der weiteren gewählten Mitglieder der Bundesleitung beträgt zwei Jahre.

Wiederwahl ist möglich.

Näheres regelt die Wahlordnung.

## § 16 Anfertigung des Protokolls

Über den Verlauf jeder Bundesversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das vom Bundesvorstand unterzeichnet wird. Das Protokoll enthält:

- a) die Namen der Anwesenden, getrennt nach Stimmberechtigten und Beratungsberechtigten
- b) die Tagesordnung
- c) die Gegenstände und Ergebnisse der Abstimmungen
- d) die Ergebnisse der Wahlen
- e) die Zusammenfassung der weiteren Tagesordnungspunkte
- f) alle ausdrücklich zur Niederschrift abgegebenen Erklärungen

## § 17 Versendung des Protokolls

1. Das Protokoll wird allen Mitgliedern der Bundesversammlung innerhalb von sechs Wochen nach Beendigung der Versammlung zugeschickt. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von vier Wochen nach Zustellung bei der Bundesleitung gegen Abfassung des Protokolls kein schriftlicher Einspruch erhoben wird.
2. Der Bundesvorstand benachrichtigt die Mitglieder der Bundesversammlung innerhalb eines Monats nach Ende der Einspruchsfrist über Einsprüche gegen das Protokoll. Inhaltliche Einsprüche sind auf die Tagesordnung der nächsten Bundesversammlung zu setzen und werden dort endgültig entschieden.

# Geschäftsordnung der PSG



## BUNDESRAT

### § 18 Termin

Der Bundesversammlung beschließt über den Termin für den Bundesrat. Außerdem ist er innerhalb von drei Monaten einzuberufen, wenn dies 1/3 seiner stimmberechtigten Mitglieder, 1/3 der Diözesen oder die Bundesleitung schriftlich unter Angabe von Gründen und einer vorläufigen Tagesordnung beantragt.

### § 19 Vorläufige Tagesordnung

Die Tagesordnung für den Bundesrat wird vom Bundesvorstand vorläufig festgelegt.

### § 20 Vorbereitung

Anträge sind spätestens drei Wochen vor Beginn des Bundesrates beim Bundesvorstand einzureichen.

### § 21 Einladung

Zum Bundesrat wird vier Wochen vor dem festgesetzten Termin unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung durch den Bundesvorstand eingeladen.

Spätestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin hat der Bundesvorstand die notwendigen Unterlagen zu versenden.

### § 22 Stellvertretung

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann sich durch eine von ihr benannte Stellvertreterin aus dem Verband vertreten lassen. Die Stellvertretung ist gültig, wenn eine Vollmachtserklärung in Textform vorgelegt wird. Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf ein Mitglied ist nicht zulässig.

### § 23 Leitung

Den Vorsitz des Bundesrates führt der Bundesvorstand. Die Gesprächsleitung kann ganz oder zeitweilig auf geeignete Personen übertragen werden.

### § 24 Beschlüsse

Beschlüsse des Bundesrates, die den Aufgabenbereich der Bundesversammlung betreffen, gelten als Anträge an die Bundesversammlung. Beschlüsse von großer Tragweite sind immer in der Bundesversammlung zu treffen. Jedes stimmberechtigte Mitglied des Bundesrates kann eine Entscheidung als eine von großer Tragweite deklarieren.

### § 25 Öffentlichkeit

1. Der Bundesrat tagt grundsätzlich öffentlich.
2. Für Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind, ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Dies gilt besonders für Personal- und Finanzfragen.

# Geschäftsordnung der PSG

3. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit berät und entscheidet der Bundesrat.

## § 26 Anfertigung des Protokolls

Über den Verlauf des Bundesrates wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt. Das Protokoll enthält:

- a) die Namen der Anwesenden, getrennt nach Stimmberechtigten, Beratungsberechtigten und Gästen
- b) die Tagesordnung
- c) die Gegenstände und Ergebnisse der Abstimmungen
- d) die Zusammenfassung der weiteren Tagesordnungspunkte
- e) alle ausdrücklich zur Niederschrift abgegebenen Erklärungen

## § 27 Versendung des Protokolls

Das Protokoll wird allen Mitgliedern des Bundesrates innerhalb von sechs Wochen nach Beendigung der Versammlung zugeschickt. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von vier Wochen nach Zustellung bei der Bundesleitung gegen Abfassung des Protokolls kein schriftlicher Einspruch erhoben wird.

## ARBEITSKREISE

### § 28 Einrichtung

Von der Bundesversammlung können Arbeitskreise eingerichtet werden.

### § 29 Aufgaben

Arbeitskreise sind berechtigt, im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben die Versammlung zu beraten und ihr eine Beschlussfassung zu empfehlen. Wird einem Arbeitskreis die Vorbereitung eines Beratungspunktes übertragen, so ist die Beratung des Gegenstandes in der Versammlung bis zum Entscheidungsvortrag des Arbeitskreises auszusetzen.

### § 30 Besetzung

Ein Arbeitskreis besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Bundesleitung beauftragt werden. Der Arbeitskreis hat das Recht, sachkundige Berater\_innen hinzuzuziehen.



# Geschäftsordnung der PSG



## SCHLUSSBESTIMMUNG

### § 31 Auslegung

Über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet im Zweifel die Bundesversammlung mit einfacher Mehrheit.

### Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung am Tag der Heiligen Maria von Oignies, am 23.06.2014 in Kraft. Entgegenstehende Beschlüsse verlieren dadurch ihre Gültigkeit.

Diese Geschäftsordnung wurde von der Bundesversammlung vom 19.-21.06.2014 in Worms verabschiedet.

Die 1. Änderung der Geschäftsordnung wurde von der Bundesversammlung vom 10.-12.06.2016 in Kassel verabschiedet.